

## **Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) Abkommen:**

### **Ziele und Bedingungen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Arbeitnehmerrechten und die Gewährleistung der Daseinsvorsorge**

1. Ein transatlantisches Handelsabkommen eröffnet die Chance, dass mit Europa und den USA die zwei größten Handelsräume weltweit **Maßstäbe setzen**. Die normsetzende Kraft des Abkommens kann zum Hebel einer politischen Gestaltung der wirtschaftlichen Globalisierung werden.

Es darf also nicht um den Abbau von wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Standards gehen. Im Gegenteil: es muss darum gehen, dieses Freihandelsabkommen zu weltweiten Fortschritten bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, Verbraucherschutz und Arbeitnehmerrechten zu nutzen. Der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und die Stabilität der Weltwirtschaft würde zudem wachsen, wenn es gelänge das Freihandelsabkommen auch für eine stärkere Regulierung bislang nicht ausreichend regulierter Bereiche der globalisierten Finanzmärkte zu nutzen.

Das Abkommen wird – ähnlich wie das CETA-Abkommen mit Kanada – Grundlage für Abkommen mit Wirtschaftsräumen wie China oder Mercosur, in denen die o.g. Standards weitaus niedriger sind als in Nordamerika. Neue Wohlfahrtseffekte sollen durch die Vereinheitlichung und das Anerkennen von vergleichbaren Standards und Verfahren sowie durch den Abbau noch verbleibender tarifärer Handelshemmnisse (Zölle) entstehen.

2. Orientierung dabei gibt das im Juni 2013 beschlossene Verhandlungsmandat, das folgende Maßstäbe setzt:
  - a. Die **nachhaltige Entwicklung** soll ein vorrangiges Ziel der Vertragsparteien sein.
  - b. Internationale Übereinkünfte und Normen in den Bereichen Umwelt und Arbeit sind zu gewährleisten. **Ein hohes Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzniveau soll im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gefördert werden.**
  - c. Das Niveau der internen Rechtsvorschriften und Normen der Vertragsparteien in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Politik und die Rechtsvorschriften zum Schutz und zur **Förderung der kulturellen Vielfalt** müssen gewahrt werden.
  - d. Die **hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge** in der EU soll im Einklang mit dem AEUV, insbesondere dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, gewahrt werden.

3. **Abzubauen sind neben tarifären Handelshemmnissen nicht-tarifäre Handelshemmnisse, deren Abbau im gegenseitigen Interesse ist.** Viele technische Standards werden in den USA und der EU unterschiedlich festgelegt, verfolgen aber das gleiche Ziel. Das gilt z.B. für die Größe von Rückspiegeln, für die Festigkeit von Blechen, die Größe und Tragfähigkeit der Felgen, der Verfahren zur Messung von Emissionen oder der Vergabe von Genehmigungen. Kostenvorteile und Synergieeffekte sind hier durch das Anerkennen gleichwertiger Standards oder das Abschaffen doppelter Zulassungsverfahren, die vergleichbar sind, zu erzielen, nicht durch das Absenken von Standards. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen erhalten dadurch eine wirksame Unterstützung bei der Internationalisierung und bei der Erschließung dynamisch wachsender Märkte.
4. Der **Abbau der verbliebenen tarifären Hindernisse (Zölle)** erschließt neue Wachstumschancen. Zwar sind die Zölle nicht hoch – sie bewegen sich für Industriegüter im Durchschnitt etwa bei 4 %. Aber das Handelsvolumen ist groß. Täglich gehen Waren im Wert von etwa 2 Mrd. Euro über den Atlantik. Wegen des großen Handelsvolumens können Zölle im großen Umfang eingespart werden. Für die Automobilindustrie liegt das bei etwa 1 Mrd. Euro pro Jahr. Das drückt auch die Preise für die Verbraucher.
5. **Das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie ist kein nicht-tarifäres Handelshemmnis und daher auch nicht Gegenstand der TTIP-Verhandlungen und darf es auch im Verlauf der Verhandlungen nicht werden.** Es müssen weiterhin für alle Unternehmen die in Deutschland einschlägigen Vorschriften gelten. Nationale Gesetze oder Vorschriften eines EU-Mitgliedsstaates für Beschäftigung oder soziale Sicherungsmaßnahmen, die Vorschriften über Lohnverhandlungen, das Streikrecht, Mindestlöhne und Tarifverträge bleiben unberührt.
6. **Wenn unterschiedliche Schutzniveaus existieren, können diese durch das Abkommen nicht nivelliert werden.** Dies betrifft zum Beispiel den Umwelt- und Verbraucherschutz, den Datenschutz, aber auch das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie.
7. Das Abkommen soll durch eine Verbesserung der Transparenz auch zu einem **höheren gegenseitigen Vertrauen und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beitragen.** Der Dialog zwischen Regulierern soll dazu beitragen, gegenseitig voneinander zu lernen. Dadurch können auch in Europa Standards steigen, zum Beispiel bei der Sicherheit von Medizinprodukten oder der Beteiligung der Öffentlichkeit bei Regulierungsvorhaben.
8. Das Abkommen soll dazu beitragen, dass im Bereich der Zukunftstechnologien durch die Entwicklung **gemeinsamer Standards optimale Rahmenbedingungen für Innovationen bei Gewährleistung hoher Schutzstandards geschaffen werden.**
9. Das Abkommen soll durch hohe Standards für Verbraucherschutz, Nachhaltigkeit und die Berücksichtigung von Arbeitnehmerinteressen die **Maßstäbe für andere Investitions- und Partnerschaftsabkommen erhöhen.** Schmutzigen Wettbewerb durch Lohndumping wollen wir nicht. Es soll ein Mechanismus zur wirksamen internen Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen und Umweltübereinkünfte geschaffen werden sowie Bestimmungen zur Unterstützung international anerkannter CSR-Standards. Das Abkommen muss ferner Bestimmungen enthalten, welche die

Übernahme und die wirksame Anwendung der international vereinbarten Normen und Übereinkünfte im arbeitsrechtlichen Bereich fördern. Ansonsten ist es nicht zustimmungsfähig.

10. Im Bereich der **öffentlichen Vergabe und Beschaffung ist es das Ziel, dass Anbieter in der EU und in den USA gleichberechtigten Zugang zu Ausschreibungsverfahren haben und nicht diskriminiert werden.** Dabei dürfen durch das Abkommen die Verankerung sozialer und ökologischer Vergabekriterien nicht verhindert werden. Unser Ziel bleibt die europarechtskonforme Regelung der Tariftreue im Vergaberecht.
11. **Die Daseinsvorsorge darf nicht gefährdet werden.** Audiovisuelle Dienstleistungen sind vom Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen. Dies ist bereits im Verhandlungsmandat niedergelegt. Die Mitgliedstaaten der EU müssen darüber hinaus das Recht haben, sensible Dienstleistungen wie den Kulturbereich mit dem Ziel des Erhalts der kulturellen Vielfalt besonders zu unterstützen. Die öffentliche **Kultur- und Medienförderung** ist zu erhalten. Die Entscheidungsfreiheit regionaler Körperschaften über die Organisation der Daseinsvorsorge bleibt unberührt. Einen direkten oder indirekten Zwang zu Privatisierungen wird es nicht geben. Der Gestaltungsspielraum für die Zukunft ist zu wahren.
12. **Spezielle Investitionsschutzvorschriften sind in einem Abkommen zwischen den USA und der EU nicht erforderlich,** da beide Partner hinreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewähren. Die Bundesregierung hat diesen Standpunkt bereits in einer Protokollnotiz zum Verhandlungsmandat deutlich gemacht. Die Europäische Kommission hat nun ein Verhandlungsmoratorium zum Investitionsschutz beschlossen und eine dreimonatige Öffentliche Konsultation zu dieser Frage ab März 2014 eingeleitet. Dieser Schritt ist zu begrüßen. In jedem Fall muss gelten: Jeder Automatismus zu Investitionsschutzbestimmungen und Investor-Staat-Schiedsverfahren ist abzulehnen. Die Aufnahme des Investitionsschutzes in ein Abkommen darf erst nach Vorliegen von Verhandlungsergebnissen durch die Mitgliedstaaten entschieden werden. Prinzipiell ist auszuschließen, dass das demokratische Recht, allgemeine Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu schaffen, gefährdet, ausgehebelt oder umgangen wird oder dass ein Marktzugang, der solchen Regeln widerspricht, einklagbar wird. Nur dann ist ein Abkommen zustimmungsfähig.
13. Erforderlich ist eine größtmögliche **Transparenz der Verhandlungen** einschließlich einer lebendigen demokratischen Debatte. Ein transatlantisches Abkommen, das den Bürgerinnen und Bürgern nutzen soll, darf nicht verhandelt werden, als müssten die Inhalte vor der Öffentlichkeit verborgen werden. Über die nächsten Verhandlungsschritte soll die Öffentlichkeit deshalb umfassend und genau informiert werden. Vorbehalte und Befürchtungen, die auf falschen Informationen oder Sachdarstellungen beruhen, sind durch Dialogbereitschaft und Aufklärung zu beantworten. Über sensible, politisch strittige Fragen soll eine unvoreingenommene und ergebnisoffene Debatte mit Beteiligung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft geführt werden.
14. Für den weiteren **Verlauf der Verhandlungen** ist jeder sachfremde Zeitdruck abzulehnen. Wir wollen ein gutes Abkommen, kein schnelles Abkommen. Europa und die USA stehen jetzt zunächst am Beginn der eigentlichen Verhandlungen. Tragfähige

Verhandlungsergebnisse kann es frühestens Ende 2015 geben, in jedem Fall aber erst dann, wenn die oben genannten zentralen Fragen zufriedenstellend gelöst sind.

15. Die EU-Kommission ist aufgefordert, auf der engen Grundlage des Mandats und im Bewusstsein um die Sensibilität des Abkommens zu verhandeln. Das Abkommen steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Europäischen Parlaments, des Rates und für den zu erwartenden Fall einer Klassifizierung als „gemischtes Abkommen“ auch unter dem Zustimmungsvorbehalt der 28 nationalen Ratifizierungsprozesse. Dies zeigt: Ein TTIP, das die Interessen der europäischen Bürgerinnen und Bürger nicht berücksichtigt, wird es nicht geben.